

Frauenhäuser/Frauen-Beratungsstellen der Region Winterthur/Zürich

Frauenhaus Aargau-Solothurn

Telefon 062 823 86 00
www.frauenhaus-ag-so.ch

Frauenhaus Graubünden

Telefon 081 252 38 02
www.frauenhaus-graubünden.ch

Frauenhaus Schaffhausen/Thurgau

Telefon 052 625 08 76
www.frauenhaus-sh.ch

Frauenhaus St. Gallen

Telefon 071 250 03 45
info@frauenhaus-stgallen.ch

Frauenhaus und Beratungsstelle Zürcher Oberland

Telefon 044 994 40 94
Information: www.frauenhaus-zo.ch
Internetberatung: www.stopit.ch

Frauenhaus Violetta für Migrantinnen

www.frauenhaus-violetta.ch

Frauenhaus Winterthur

Telefon 052 213 08 78
fh-wthur@bluewin.ch

Frauenhaus Zürich

Telefon 044 350 04 04
www.frauenhaus-zuerich.ch

Frauen Notteltelefon Winterthur

Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen
Telefon 052 213 61 61
www.frauennottelefon.ch

bif Beratungs- und Informationsstelle für Frauen Gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft

Telefon 044 278 99 99
www.bif-frauenberatung.ch

Beratungsstelle Notteltelefon für Frauen – Gegen sexuelle Gewalt

Telefon 044 291 46 46
www.frauenberatung.ch

Mädchenhaus Zürich

Telefon 044 341 49 45
www.maedchenhaus.ch

Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen Thurgau

Telefon 052 720 39 90
www.frauenberatung-tg.ch

Website der Schweizer Frauenhäuser

Freie Plätze, Belegungsplan
www.frauenhaus-schweiz.ch

Projekt KidsPunkt

Telefon 052 266 90 48
079 780 50 00
www.schule.winterthur.ch

Beratungsstellen für gefährdende Personen

Für Männer

mannebüro züri

neu: Beratungen auch in Winterthur
Telefon 044 242 08 88
www.mannebuero.ch

Für Frauen

Bewährungsdienst II

Telefon 043 259 83 12
www.justizvollzug.zh.ch

Jahresbericht 2010





Zur Bildwelt

In ihrem Herkunftsland hat die Künstlerin an einer renommierten Kunstakademie studiert. Sie lebte unabhängig in einer kosmopolitischen Stadt, stellte ihre Arbeiten aus und konnte von der Kunst leben. Dann lernte sie den Mann ihres Lebens kennen und ist wegen der Liebe zu ihm in die Schweiz gezogen. Den Pinsel hat sie nicht mehr in die Hand genommen.

Mehr als fünf Jahre später flüchtet sie mit ihrem kleinen Sohn ins Frauenhaus. Sie ist gesundheitlich und psychisch angeschlagen. Ihre Arbeitsmappe und die Fotos ihrer Ausstellungen befinden sich unter den wenigen Habseligkeiten, die sie mitbringt.

Die Wochen vergehen, die Kraft kehrt zu ihr zurück und sie spricht davon, wieder zu malen. Als sie mit ihrem Sohn in die eigene Wohnung zieht, hinterlässt sie uns ein Bild. Ein Meter auf einen Meter tanzende Wogen. Ein Boot kämpft mit den Wellen, hält jedoch Kurs auf den freundlich strahlenden Horizont. Ein Bild für das Frauenhaus und mit Einverständnis der Künstlerin auch für den Jahresbericht. Herzlichen Dank!

INHALTSVERZEICHNIS

4 Editorial

6 Ein bewegtes Jahr

Thema: Wenn Frau sich trennt

8 Die Konsequenzen des AusländerInnengesetzes bei einer Trennung – die prekäre Lage von Migrantinnen

13 Trennung betrifft immer auch die Kinder – Wenn Mütter sich trennen

Betrieb Frauenhaus

19 Statistik 2010

20 Erfolgsrechnung Betrieb 2010 und Budget 2011

22 Bilanz Betrieb per 31.12.2010

Verein Frauenhaus

23 Erfolgsrechnung Verein 2010 und Budget 2011

23 Bilanz Verein per 31.12. 2010

24 Kommentar zur Jahresrechnung

25 Unterstützung rund ums Frauenhaus, Danke!

26 Mitgliedschaft Verein Frauenhaus

Adressen (siehe Umschlag)

| | |
|---------------|---|
| Redaktion | Andrea Früh, Marianne Wolf |
| Design | Fazit. KommunikationsDesign, 8032 Zürich |
| Druck | FO-Fotorotar, 8132 Egg |
| Herausgeberin | Frauenhaus Winterthur, Postfach 1779, 8401 Winterthur |
| Auflage | 800 Ex. |

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Frauen, die im Frauenhaus Zuflucht suchen, haben den meist schweren Schritt der Trennung von ihrem Ehemann oder Partner vollzogen. Vielleicht nur vorübergehend, um sich selbst und die Kinder vor Gewalt und Bedrohung zu schützen und erst einmal in Ruhe darüber nachdenken zu können, wie es weiter gehen soll. Vielleicht ist aber die Flucht ins Frauenhaus auch der erste Schritt hin zu einem eigenständigen und gewaltfreien Leben, ohne den misshandelnden Ehemann. Auf jeden Fall erfordert eine Trennung immer sehr viel Mut, und das Leben im Frauenhaus ist neu und ungewohnt. Viele Fragen stellen sich: Wie soll es weiter gehen? Werden die Kinder den Vater vermissen? Bin ich eine schlechte Ehefrau, wenn ich die Familie auseinanderreisse? Wovon sollen wir leben? Und Migrantinnen ohne eigenständige Aufenthaltsbewilligung müssen sich zusätzlich mit der sehr belastenden Möglichkeit auseinandersetzen, dass sie nach einer Scheidung vom gewalttätigen Ehemann vielleicht gar die Schweiz verlassen müssen. Das Thema Trennung steht im Mittelpunkt des diesjährigen Jahresberichts. Die Beiträge von Susanne Meier und Andrea Früh beleuchten die Problematik und zeigen anhand je eines konkreten Beispiels aus dem Alltag des Frauenhauses, dass mit dem Entscheid zur Trennung vom gewalttätigen Ehemann noch längst nicht alle Probleme gelöst sind, ja viele Schwierigkeiten sich erst jetzt stellen.

Daneben erhalten Sie wie immer einen Einblick in organisatorische und strukturelle Aspekte der Arbeit im Frauenhaus, der Ihnen von Ilona Swoboda und Eva Kurmann, den beiden neuen Co-Leiterinnen, gewährt wird.

Etwas ganz Besonderes stellt das Bild einer ehemaligen Bewohnerin dar, das wir Ihnen in diesem Jahresbericht sehr gerne zeigen. Es ist Ausdruck dafür, dass Malen eine wichtige Ressource und Möglichkeit sein kann, um auch schlimmste Erfahrungen von Enttäuschung, Gewalt und Flucht zu bewältigen.

Und nicht zuletzt ein grosses Dankeschön an alle, welche uns in Form von materiellen und anderen Spenden im vergangenen Jahr so grosszügig unterstützt haben. Wir freuen uns natürlich sehr, wenn Sie das auch im neuen Jahr weiterhin tun!

Mit dem vorliegenden Jahresbericht möchten wir Ihnen einige Einblicke in Themen des Frauenhauses vermitteln und wünschen Ihnen anregende Momente beim Lesen.

Gabriella Schmid
Präsidentin Verein Frauenhaus





Ein bewegtes Jahr

Das Jahr 2010 stand im Frauenhaus Winterthur im Zeichen unterschiedlicher Weiterentwicklungen auf verschiedenen Ebenen.

Vor einem Jahr haben wir die Organisationsstrukturen verändert und eine Co-Leitung eingeführt. Dieser Wechsel hat sich bisher vollumfänglich bewährt. Das Team hat sich gut eingelebt und arbeitet mit Freude in den neuen Aufgabenfeldern. Wir sind stolz, uns weiterhin auf ein stabiles, gut ausgebildetes Team stützen zu können.

Trotzdem hat es personellen Wechsel gegeben. Eine unserer langjährigen Mitarbeiterinnen hat sich entschieden, im ambulanten Bereich eine neue herausfordernde Aufgabe anzunehmen. Die frei gewordene Stelle konnten wir an unsere letztjährige Praktikantin vergeben.

Nach über 25 Jahren wurde das Frauenhaus grosszügig umgebaut. Die Küche hat eine adäquate Grösse erhalten, und auch die Geräte wurden den Ansprüchen einer grossen Wohngemeinschaft angepasst. Wir können neu ein separates Wohn- und Esszimmer bewohnen. Ebenfalls wurde das Dachgeschoss ausgebaut. Somit haben wir einen grossen neuen Raum zur Verfügung, den unsere Bewohnerinnen und vor allem die Kinder sehr zu schätzen wissen.

Nach der Einführung des Gewaltschutzgesetzes im April 2007 haben die Frauenhäuser die Erfahrung gemacht, dass zunehmend mehrfach traumatisierte und mit zusätzlichen psychischen Problemen belastete Frauen, und ihre ebenso in Mitleidenschaft gezogenen

Kinder, Schutz und Beratung im Frauenhaus suchen. Diese Entwicklung erleben wir auch im Frauenhaus Winterthur. Unsere Klientinnen sind im Gegensatz zu den vergangenen Jahren auf mehr Beratung, Unterstützung, Begleitung und Vernetzung angewiesen. Es fehlen ihnen vermehrt die nötigen Ressourcen, ihren Alltag selbstständig zu strukturieren und ihre Kinder angemessen zu betreuen. Viele brauchen sowohl alltägliche Anleitung in der Erziehung der Kinder als auch intensive Begleitung und Beratung, um in ihrem Leben wieder Halt zu finden. Krisen von einzelnen Personen und Konflikte unter Bewohnerinnen und ihren Kindern nehmen zu. Als weitere Folge stellen wir fest, dass der Hygienestandard im Frauenhaus gesunken und der Grad der Zerstörung von Gegenständen gestiegen ist.

Seit Jahren hat das Frauenhaus Winterthur mit gleichen personellen Ressourcen immer mehr zielgerichtete Angebote geschaffen, um sich den aktuellen fachlichen Anforderungen anzupassen. Weiter haben sich die Fachmitarbeiterinnen in ihren Aufgaben spezialisiert, vor allem in der sozialpädagogischen Begleitung und Anleitung.

Die Entwicklung im Frauenhaus zeigt uns deutlich, dass wir mit den vorhandenen personellen Ressourcen und den bis heute definierten Aufgabenfeldern sowie den komplexen Anforderungen einer stationären Kriseninterventionsstelle nicht mehr gerecht werden können. Es ist notwendig, unser Angebot flexibel an die Bedürfnisse unserer Klientinnen und ihrer Kinder anzupassen. So bieten wir neu für die Bewohnerinnen eine

tägliche Standortsitzung an und verstärken unsere Präsenz im Wohnbereich. Durch eine Begleitung im Tagesgeschehen können wir die Ressourcen der Frauen und ihrer Kinder fördern, Orientierung und Halt im Alltag geben und Konflikte frühzeitig erkennen. Durch diese Veränderungen kommen wir jedoch an die Grenzen unserer momentanen personellen Kapazitäten. Wir wünschen uns mehr Stellenprozente für die sozialpädagogische Alltagsbegleitung, für deren Entlohnung jedoch momentan kein Budget vorhanden ist. Es wird im kommenden Jahr zu diskutieren sein, wie wir zu den notwendigen Finanzen kommen können.

Wir haben zusammen viel erarbeitet und entwickelt, immer mit dem Fokus, den gewaltbetroffenen Frauen und Kindern die optimalen Bedingungen in einem Frauenhaus zu bieten. Was sich bewährte, haben wir integriert, was sich nicht bewährte, wurde angepasst. Wir werden immer wieder mit neuen Situationen, neuen Konstellationen und neuen Herausforderungen konfrontiert. Das erfordert viel Flexibilität, Motivation und ein grosses Engagement von allen.

Für diese gelungene Zusammenarbeit möchten wir uns bei unseren Mitarbeiterinnen und den Frauen des Vorstandes herzlich bedanken.

Eva Kurmann

Co-Leiterin

Ilona Swoboda

Co-Leiterin

Wenn Frau sich trennt – die prekäre Lage von Migrantinnen

Das AusländerInnen-Gesetz und die Konsequenzen für Migrantinnen aus Nicht-EU-17-Staaten

Im Frauenhaus beraten wir viele von häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen. Ihnen bleibt als Schutz vor weiterer Gewalt oft nur das Frauenhaus als Zufluchtsort. Viele von ihnen haben kein soziales Netzwerk, da sie nicht nur physische und psychische Gewalt erdulden mussten, sondern von ihren Ehemännern oft auch isoliert und kontrolliert wurden. Sie können im Falle einer Trennung häufig nicht auf die Unterstützung der eventuell anwesenden Ursprungsfamilie zurückgreifen, da sie auch von dieser als geschiedene Frau stigmatisiert, ausgegrenzt und im schlimmsten Fall verfolgt werden. In einigen Fällen haben die Familien auch Angst, selbst Opfer von Gewalt zu werden, wenn sie die Frau unterstützen.

In der Beratung beschäftigt uns vermehrt die Situation von Frauen, die erst kurze Zeit in der Schweiz sind und möglicherweise ihren Aufenthaltsstatus verlieren, wenn sie sich von ihrem gewalttätigen Partner trennen. Die erlebte häusliche Gewalt schützt sie oft nicht vor einer drohenden Ausweisung. Dies bedeutet, dass wir bereits beim telefonischen Erstkontakt darauf hinweisen müssen, dass ein Weggehen vom gewalttätigen Ehemann den Verlust der Aufenthaltsbewilligung mit sich ziehen kann. Die Gesetze, und vor allem die angewandte Praxis, sind kantonale verschieden. Dies erschwert es uns, die Frauen präzise zu beraten und ihnen möglichst genau aufzuzeigen, was eine Trennung mit sich bringen wird. Häufig haben wir nur einen kurzen Einblick ins Leben der Frauen.

Welche juristischen und beratenden Massnahmen erfolgreich waren, und ob die Frau nach der Trennung längerfristig in der Schweiz bleiben kann, wissen wir oft nicht.

Die folgenden Ausführungen erklären die rechtliche Situation von Migrantinnen im Kanton Zürich. Das entsprechende Praxisbeispiel veranschaulicht, was die damit verbundene Praxis konkret für eine Frau bedeutet.

Häusliche Gewalt als Trennungsgrund wird zu wenig gewichtet

Das Problem beginnt bei den prekären Bewilligungen von Frauen aus Nicht-EU-17/EFTA-Staaten, deren Aufenthaltsrecht an das eheliche Zusammenleben geknüpft ist. Viele Bewilligungen werden zum Zweck des «Verbleibs beim Ehegatten» ausgestellt. Das heisst, dass der Aufenthaltsstatus der Frau abhängt von ihrem Zivilstand. Das Gesetz sieht vor, dass eine solche Bewilligung auch im Falle einer Trennung verlängert werden kann, wenn gewisse Umstände vorliegen. Aufgeführt ist auch häusliche Gewalt (siehe Auszug AuG im Kasten rechts). Aber dem Aspekt der häuslichen Gewalt als Trennungsgrund wird trotz entsprechender gesetzlicher Grundlage in der Praxis noch immer viel zu wenig Rechnung getragen. Von den Behörden wird ein derart hoher Massstab angesetzt, wenn es um die Beweise für vorgefallene häusliche Gewalt geht, dass es für die betroffenen Migrantinnen meist unmöglich ist, die Voraussetzungen zu erfüllen. Häufig wird von den Migrationsämtern sogar

angenommen, die Frau sei mittels Scheinehe oder halte rechtsmissbräuchlich an der Ehe fest.

Die Betroffene erhält nach der Trennung nach einer traumatisierenden Ehe als Erstes einen Fragebogen, den sie mangels Deutschkenntnisse nicht versteht und dessen Tragweite sie als Laie nicht einschätzen kann. Die finanziellen Mittel fehlen, um sich für die Beantwortung der Fragen professionelle Hilfe zu holen. Die erlebte häusliche Gewalt wird als Nebensache taxiert. Die Frau findet sich plötzlich in der Rolle der kriminalisierten Migrantin wieder, deren Aufenthaltsbewilligung nicht mehr verlängert wird, was eine Ausweisung zur Folge hat.

Gemäss Art. 50 AuG (siehe unten) wird nach kurzem Zusammenleben, welches weniger als drei Jahre gedauert hat, für die Beibehaltung der Aufenthaltsbewilligung eine Ausnahme gemacht, wenn wichtige persönliche Gründe dies anzeigen. Zu diesen Gründen gehört wie bereits erwähnt schwere und nachgewiesene häusliche Gewalt. Den betroffenen Frauen gelingt es aber oft nicht, die erlebte Gewalt glaubhaft zu machen. Die meisten haben keinen Arzt und keine Psychologin aufgesucht, und sie haben auch keine Strafanzeige erhoben. Andere Gründe, wie z.B. die erschwerte Wiedereingliederung ins Ursprungsland oder der Umstand, dass Kinder vorhanden sind, die Schweizer sind oder eine enge Beziehung zum Vater pflegen, können ebenfalls angeführt werden. Wenn das Zusammenleben mehr als drei Jahre gedauert hat, muss die Frau ihre gelungene Integration nachweisen. Integration wird vom Migrati-

onsamt in der Regel mit fehlender Sozialhilfeabhängigkeit gleichgesetzt. Gerade Migrantinnen mit kleinen Kindern sind aber meist ausserstande, unabhängig vom Sozialamt zu leben, weil sie neben der Kinderbetreuung kein angemessenes eigenes Einkommen erzielen können. Andere Frauen hatten nie die Möglichkeit genügend Deutsch zu lernen, was erschwerend hinzukommt, oder es wurde ihnen von ihrer Familie verboten, eine Tätigkeit ausser Haus auszuüben.

Die betroffenen Frauen leiden also nebst dem traumatischen Erlebnis der häuslichen Gewalt auch unter der strengen Gesetzgebung und Praxis, die sie dafür bestrafen, dass sie sich und ihre Kinder schützen wollten. Dabei sollte der Absatz zwei von Artikel 50 AuG gerade verhindern, dass Frauen in für sie und die Kinder belastenden Ehen verharren, nur um das Aufenthaltsrecht nicht zu verlieren.

Art. 50 AuG Auflösung der Familiengemeinschaft

- 1 Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch des Ehegatten und der Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach den Artikeln 42 und 43 weiter, wenn:**
 - a. die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht; oder**
 - b. wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.**
- 2 Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder**

der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.

Ein Praxisbeispiel aus dem Frauenhaus

Frau B. kommt mit ihrem einjährigen Sohn ins Frauenhaus, da sie unter physischer und psychischer Gewalt leidet. Sie hat ihren 30-jährigen Landsmann, der Schweizer Bürger ist, mittels arrangierter Heirat vor ungefähr zwei Jahren in ihrem Heimatland geheiratet und zog kurze Zeit später zu ihm in die Schweiz. Ihr wurde nur Positives über den zukünftigen Ehemann erzählt und sie willigte in die Ehe ein in der Annahme, er sei sich bewusst, was es heisst, eine Familie zu haben und für sie zu sorgen. In der Schweiz allerdings stellte sie fest, dass ihr Mann alles andere als fürsorglich war oder fähig, sich um eine Familie zu kümmern oder für sie zu sorgen. Sie bekam praktisch kein Geld von ihm, hatte keine Möglichkeiten sich zu integrieren und erlebte immer wieder häusliche Gewalt. Ihr wurde von ihm auch angedroht, die Schweizer Behörden würden ihr ihren Sohn wegnehmen, wenn sie sich Hilfe holen oder gar zur Polizei gehen würde. Da sie keinen Zugang zur schweizerischen Gesetzgebung hatte und auch sonst nicht über Informationen über das Leben in der Schweiz verfügte, blieb sie bei ihrem Mann, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, ihren Sohn zu verlieren.

Als die Gewalt unerträglich wurde, wandte sie sich an die Gemeinde. Die Sozialbehörde unterstützte sie und half ihr, von ihrem Mann

wegzugehen und ins Frauenhaus zu kommen.

Im Frauenhaus erfuhr sie in den Beratungsgesprächen, welche Rechte sie als Frau in der Schweiz hat und dass ihr Sohn nicht von ihr weggenommen würde. Es wurde aber auch die Tatsache besprochen, dass eine eventuelle Ausweisung möglich sei, da sie noch keine drei Jahre in der Schweiz lebte, keiner Arbeit nachging und somit vom Migrationsamt als nicht integriert betrachtet werden würde. Zudem konnte der Umstand, dass ihr Sohn zwar Schweizer Bürger ist, aber erst ein Jahr alt und somit auch nicht integriert, nicht als einziges Argument gegen eine Ausweisung in Betracht gezogen werden.

Für Frau B. war es in erster Linie wichtig, so schnell wie möglich Eheschutz – also die Trennung – zu beantragen, damit feststeht, wer die Obhut für den gemeinsamen Sohn bekommt. Frau B. würde gerne in ihr Heimatland zurückkehren, kann dies aber nicht, da ihr Sohn bei einer Rückkehr per Gesetz der Familie des Mannes zugesprochen würde. Bei einer Anwältin in Zürich bekam sie Hilfe und Unterstützung. Die Anwältin hat breite Erfahrung auf dem Gebiet der häuslichen Gewalt und im Ausländerrecht und bezog sich bei der Beratung auf einen Bundesgerichtsentscheid, der besagt, dass Schweizer BürgerInnen grundsätzlich ein Anrecht darauf haben, in der Schweiz zu leben. Das bedeutet, dass auch die Mutter eines Schweizer Kindes eine Aufenthaltsbewilligung bekommen müsste und das Recht hätte, hier mit ihrem Kind zu leben. Dieser Umstand allein wird aber nicht dafür sorgen, dass Frau B. hier bleiben kann. Das Migrationsamt setzt



die Hürden noch eine Stufe höher. Sie muss nämlich mit Arztzeugnissen belegen, dass häusliche Gewalt stattgefunden hat, sie muss nachweisen, dass sie sich integrieren will, u.a. indem sie einen Deutschkurs besucht, sie braucht eine Arbeit und eine Wohnung. Das heisst, es müsste ersichtlich sein, dass sie so schnell wie möglich nicht mehr fürsorgeabhängig ist und für sich und ihren Sohn alleine aufkommen kann. Zudem muss sie eine Strafanzeige gegen ihren Mann einleiten, da sonst die häusliche Gewalt als nicht glaubhaft eingestuft wird. Diese Auflagen bedeuten, dass Frau B. in der bereits krisengeschüttelten Zeit der Druck auferlegt wird, alle diese Vorgaben innert kürzester Zeit zu erfüllen. Dies wiederum bedeutet Beweis- und Darlegungsschwierigkeiten und eine lange Zeit der Unsicherheit bis zu einem Entscheid.

Beim Eheschutz und bei der Strafanzeige kann Frau B. auf unentgeltliche Prozessführung zurückgreifen, da sie mittellos ist. Geht es aber später darum, bei der Ausweisverlängerung die Fragebogen des Migrationsamtes auszufüllen oder sogar längere Stellungnahmen oder Rekurse zu verfassen, wird sie keine Rechtsvertretung mehr zur Seite haben – ausgenommen, sie könnte sich das finanziell leisten. Und genau dann wäre es enorm wichtig, rechtliche Unterstützung zu haben und alles richtig zu beantworten, wobei sehr gute Deutschkenntnisse dafür Voraussetzung wären. Da die Mehrheit der Frauen keine finanziellen Mittel zur Verfügung haben, scheitern sie spätestens zu diesem Zeitpunkt daran, die Bewilligung verlängern zu können und dadurch ein eigenständiges Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu erhalten.

Ob Frau B. mit ihrem Sohn weiter in der Schweiz leben kann, ist heute noch offen. Vor ihr liegt ein schwieriger und langwieriger Weg, den sie in der Hoffnung gehen muss, am Ende einen positiven Bescheid zu erhalten. Die andauernde Angst vor einer Ausweisung begleitet sie.

Sie hat aber auch die Möglichkeit, zu ihrem Mann zurückzukehren, um ihre Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz nicht zu gefährden. Für einige Frauen ist diese Variante das «angenehmere» Übel. Sie wäre dann auf den guten Willen ihres Mannes und auf dessen Aussage angewiesen, dass er wieder mit ihr zusammenkommen möchte. Darauf legt das Migrationsamt grossen Wert. Dadurch würde sie aber noch abhängiger von ihm und könnte somit noch leichter zum erneuten Opfer werden.

Gerne bedanke ich mich an dieser Stelle ganz herzlich bei Frau Dr. iur. Caterina Nägeli aus Zürich für ihre Unterstützung bei diesem Beitrag und auch für die wertvolle Beratung vieler Frauen!

Susanne Meier
Fachmitarbeiterin

Trennung betrifft immer auch die Kinder – Wenn Mütter sich trennen

Umsetzbare Regelungen des Kontaktes zum Vater sind wichtig für das Kind

Die Emotionen gehen hoch, wenn es nach einer Trennung um die Regelung der Kindsbelange geht. Dazu gehört die Frage der elterlichen Sorge bzw. der Obhut, der Besuchskontakte, aber auch die Frage der Alimente. Wenn einer Trennung häusliche Gewalt vorangeht, ist die Situation zusätzlich belastet und erschwert. Leidtragende sind immer die Kinder. Denn die Kinder möchten vor allem eines: keinen Streit zwischen den Eltern und möglichst schnell zu einem Alltag zurückkehren, in dem sie sich wohl fühlen. Deshalb gilt es, bei der Regelung des Besuchskontaktes Lösungen zu suchen, die im Alltag von allen Beteiligten umgesetzt werden können.

Wenn Mütter ihren Gewalt ausübenden Partner verlassen und ins Frauenhaus flüchten, bedeutet dies nicht nur, dass sie ihre Kinder vor direkter und indirekt erlebter Gewalt und den damit verbundenen psychischen und physischen Gefährdungen schützen, sondern es bedeutet auch, dass die Kinder den Familienalltag in Zukunft nicht mehr mit ihrem Vater teilen werden. Wie für viele andere Kinder, deren Eltern sich trennen, ist auch für die Kinder im Frauenhaus die Abwesenheit des Vaters ein grosses und manchmal auch ein schmerzliches Thema.

Die Mütter und die Fachmitarbeiterinnen im Frauenhaus sind sich einig: Der Kontakt zum Vater sollte dem Kind ermöglicht werden, wenn das Kind eine gute Beziehung zum Vater hatte und ein solcher Kontakt nicht mit

einer Gefährdung einhergeht. Schwierig wird es bei der Umsetzung. Leider machen wir häufig schlechte Erfahrungen, vor allem wenn es darum geht, verbindliche und kindgerechte Abmachungen mit dem Vater des Kindes zu treffen. Patentrezepte gibt es keine.

Der Schritt ins Frauenhaus – eine erste begleitete Phase der Trennung

Wenn eine Frau mit ihren Kindern ins Frauenhaus kommt, bedeutet dies nicht zwingend eine Trennung vom Partner auf längere Sicht. Aber die Frage stellt sich natürlich, wie mit dieser vorübergehenden Trennung umgegangen wird und was diese für die Beziehung zwischen den Kindern und dem Gewalt ausübenden Vater bedeutet.

Je nach Situation gehen wir als Fachfrauen im Frauenhaus unterschiedlich damit um. Erste Priorität hat die Sicherheit der Mutter und der Kinder. Vor einem Fraueneintritt haben die Kinder viele belastende Situationen erlebt. Diese Ängste und Bedenken versuchen wir zuerst zu klären, um weitere psychische Belastungen und Gewalt zu verhindern. Der Fachbereich Mutter-Kind führt mit den Müttern und den Kindern im gesprächsfähigen Alter Gespräche, wenn die Mutter, das Kind oder der Vater den Wunsch äussern, den Kontakt aufzunehmen. Wichtig ist uns, dass die Mütter und die Kinder erfahren, dass die Sicherheit und das Wohl des Kindes dabei im Vordergrund stehen. Die Kinder werden oft zum Spielball von elterlichen Emotionen und

Druckversuchen. Dies ist auch bei Kindern im Frauenhaus nicht anders und im Zeitalter von Handys und Facebook stellt die Gestaltung des Kontaktes hohe Anforderungen an alle Beteiligten.

Wie auch bei anderen Problemen gibt es in der Praxis sehr unterschiedliche Lösungen: Es kann sein, dass ...

- die Mutter den Kontakt zum gewalttätigen Partner völlig abbricht und dies auch für die Kinder gilt.
- die Kinder den Vater nicht sehen möchten, obwohl die Mutter bereit wäre, Hand zu bieten für einen Besuch.
- die Kinder den Vater gerne sehen möchten, die Gefährdung aber so hoch ist, dass ein Besuch nicht umgesetzt werden kann.
- der Vater nicht nach den Kindern fragt und Besuche kein Thema sind.

Fest steht, dass die Fachmitarbeiterinnen im Frauenhaus intensiv mit anderen Stellen zusammenarbeiten, wenn es um die Kinder geht. Dazu gehören auch Vormundschaftsbehörden und Stellen, die den Vater vertreten. In Ausnahmefällen, wenn es für das Kind wichtig und unbedenklich ist, nehmen wir auch direkt Kontakt mit den Vätern auf.

Die gerichtliche Trennung – das Eheschutzverfahren

Wenn die Mütter ein Eheschutzbegehren einreichen, weil sie sich von ihrem Partner trennen möchten, vermitteln wir ihnen eine Anwältin oder einen Anwalt. Zu den strittigen Punkten gehören einmal mehr die Fragen um die Alimente, die Besuche und die **Zuteilung der Obhut**.



Die Obhutsfrage wird vom Gericht im Hinblick darauf entschieden, welcher Elternteil die Kinder bisher hauptsächlich betreut hat und wer die Betreuung in Zukunft sichern kann. Die meisten Frauen im Frauenhaus haben eine traditionelle Rollenteilung gelebt und deshalb gute Chancen, dass ihnen die Obhut zugesprochen wird, auch wenn ihr Partner die Obhut für sich beanspruchen möchte, was nicht selten vorkommt. Trotzdem ist diese Frage ein wunder Punkt, denn je nach kulturellem Hintergrund gehen die Frauen davon aus, dass die Kinder traditionellerweise der Familie des Mannes zugehörig sind und sie bei einer Trennung den Anspruch auf die Kinder verlieren. In solchen Fällen braucht es Informationen für die Frauen über ihre rechtliche Lage als Mütter in der Schweiz.

Ein weiterer sehr heikler Punkt, der geregelt werden muss, sind die **Besuchskontakte**. Wir informieren die Mütter und auch die älteren Kinder darüber, wie Besuchskontakte nach einer Trennung der Eltern aussehen können. Weil wir wissen, dass die Kinder in vielen Fällen vom Gericht nicht direkt befragt werden, wenn es um ihre Wünsche, Bedürfnisse und Ängste bezüglich des Kontaktes zum Vater geht, und solche Befragungen auch nicht immer unproblematisch sind, lassen wir diese Informationen in Absprache mit den Kindern und der Mutter in unsere Fachberichte einfließen, die wir dem Gericht schicken. Wir machen die Erfahrung, dass die Dynamik von häuslicher Gewalt in Bezug auf die Besuchsregelung von den Gerichten oft nicht genügend einbezogen wird, mit dem Argument, dass ein Vater, der seine Frau schlägt, nicht automatisch ein schlechter

Vater sein muss. Eine Aussage, die sich in keiner Weise mit unseren Erfahrungen aus den Gesprächen mit den Kindern deckt. Denn es gibt sie, die Kinder, welche den Vater nicht mehr sehen möchten, weil jede emotionale Bindung fehlt, weil sie als «dumm und unfähig» beschimpft wurden, weil sie fast täglich geschlagen wurden und weil sie Angst haben, dass sie unter Druck gesetzt oder von ihm ausgefragt werden. In solchen Fällen setzen wir uns dafür ein, dass die Stimme der Kinder Gehör findet. In anderen Fällen weisen wir auf andere erschwerende Umstände hin, die es bei der Besuchsregelung zu berücksichtigen gilt. Gerade bei Vätern von kleinen Kindern ist es oft so, dass diese die Kinder vor der Trennung nie alleine betreut haben. Diese Tatsache muss bei der Besuchsgestaltung bedacht werden. Solche und ähnliche Bedenken der Mutter und fachliche Einschätzungen von unserer Seite geben oft ein ganz neues Bild von einer Familiendynamik, die dem Gericht kaum bekannt ist.

Die Trennung nach einer Krise ist oft eine Zeit, in der sich die Situation immer wieder radikal verändert. Deshalb ist es nicht realistisch, Besuchsregelungen auf unbestimmte Zeit zu treffen. Die Errichtung einer **Besuchsbeistandschaft** ist bei Trennungen nach häuslicher Gewalt eine sinnvolle Massnahme, um die Begleitung der Familie zu gewährleisten. Die Besuchskontakte können kinderparteilich mit Coaching einer Fachperson den Gegebenheiten und dem Alter der Kinder angepasst werden. Besuchsbeistandschaften sind häufig eine präventive Massnahme. Gerade bei häuslicher Gewalt ist die Trennungszeit die gefährlichste Zeit und das

Verhalten des Partners zu Beginn noch schwer einschätzbar. Der Einbezug einer aussenstehenden Fachperson soll Konflikte, Streit und erneute Gewalthandlungen verhindern, die auf Kosten der Kinder ausgetragen werden.

Ein zentraler Punkt für die Mütter und die Kinder nach einer Trennung ist natürlich auch, dass die **Alimente** möglichst schnell gesprochen und regelmässig bezahlt werden. Ein Papier vom Gericht ist dafür leider keine Garantie. Aber es ist ein erster und nötiger Schritt. Zusätzlich vernetzen wir die Mütter mit Stellen, die sie unterstützen, wenn die Alimente ausbleiben. Denn wie so oft sind es auch hier die Kinder, welche unter Armut leiden, wenn die Mütter zu wenig Geld für den Lebensunterhalt zur Verfügung haben.

Alleinerziehend nach der gerichtlichen Trennung

Der Auftrag vom Frauenhaus endet mit dem Austritt der Frauen und Kinder bei uns. Egal, ob sich die Frauen von ihrem gewalttätigen Partner trennen oder ob sie allenfalls mit ihren Kindern mit flankierenden Massnahmen zu ihm zurückkehren, die Gestaltung der Beziehung im Alltag bleibt eine grosse Herausforderung. In vielen Fällen wäre es hilfreich, eine Brücke zu haben vom geschützten Umfeld im Frauenhaus ins Leben danach. Denn die Zahlung der Alimente und die Ausgestaltung der Besuche bergen ein hohes Konfliktpotenzial in sich. Wenn Kinder krank sind, Eltern sich bei der Übergabe der Kinder beschimpfen, Mütter vom ehemaligen Partner gestalkt werden, neue Partner ins Leben treten oder der Kontakt zum Vater

vielleicht auch ganz abbricht, wird deutlich, wie wichtig es ist, den Kontakt mit dem Vater achtsam zu begleiten, um unnötige Belastungen für die Kinder zu vermeiden.

In diesem Punkt haben wir die Hoffnung, dass die Diskussion um ein gemeinsames Sorgerecht für Eltern nach einer Scheidung ein erster Schritt sein könnte, diesem Prozess mehr Gewicht beizumessen und sich zu überlegen, wie der Alltag der Kinder gestaltet werden sollte, wenn sich die Eltern trennen. Unser Anliegen ist es, dass dabei die speziell schwierige Situation von Familiensystemen mit häuslicher Gewalt und vor allem von den betroffenen Kindern besonders im Auge behalten wird. Je sorgfältiger und alltagspraktischer die Fragen um Besuche, elterliche Obhut und Sorge und um die Alimente angegangen werden, desto unbelasteter gestaltet sich die Situation nach einer Trennung für die Kinder und das gesamte Familiensystem.

Fallbeispiel

Frau L. hat ihren Mann vor sechs Jahren geheiratet und ist zu ihm in die Schweiz gezogen. Als sie schwanger wurde, hat ihr Mann begonnen, sie zu schlagen. Die Polizei hat Frau L. nach einem Vorfall häuslicher Gewalt geraten, mit ihrem Sohn im Frauenhaus Zuflucht zu suchen. Zu diesem Zeitpunkt war der Junge, wir nennen ihn hier Nico, vier Jahre alt.

Als Nico und seine Mutter im Frauenhaus angekommen sind, war die Mutter erschöpft und Nico bleich und verunsichert. Langsam, aber stetig erholte sich Frau L. psychisch und auch körperlich. Gleichzeitig blühte Nico auf

und machte immense Entwicklungsschübe durch, was die Mutter auf die Entspannung der Situation zurückführte.

Herr L. schickte mehrere SMS pro Tag, fragte nach Nico und sprach Drohungen gegen seine Frau aus. Ausserdem meldete er sich bei den Behörden und ersuchte darum, seinen Sohn zu sehen. Nach einigen Wochen begann Nico nach seinem Papa zu fragen und wollte wissen, warum sie von zu Hause weggegangen sind. Die Mutter war sehr gefordert durch diese Fragen, weil die Trennung auch für sie emotional sehr schwierig war und sie gleichzeitig wollte, dass der Sohn die Beziehung zum Vater weiterhin pflegen kann. Der Vater hat eine enge Beziehung zu Nico. Er verwöhnte seinen jüngsten Lieblingssohn und betreute ihn stundenweise, wenn er nicht arbeitete. Gleichzeitig war Nico zu Hause regelmässig dabei, wenn der Vater die Mutter angebrüllt und beleidigt hatte. Er sah, wie der Vater die Mutter geschlagen hatte und versuchte, seine Mama zu beschützen, damit sie nicht weinen musste. Frau L. hatte Angst, dass ihr Mann Nico nach einem Besuch nicht mehr zurückbringen oder ihr etwas antun würde, wenn sie sich sehen.

Aufgrund der Umstände war es nicht möglich, Nico einen unbelasteten Kontakt zum Vater zu ermöglichen. Nach einem ersten Telefongespräch zwischen Nico und dem Vater war der Junge verunsichert und traurig, weil der Vater schlecht über seine Mama gesprochen hatte. Mit Besuchen bis zum Eheschutztermin vor Gericht zu warten, an dem die Besuchs- und Obhutsfrage geregelt

würde, schien jedoch allen Beteiligten unzumutbar lange. Der Gerichtstermin wurde erst auf Wochen später angesetzt. Deshalb organisierten wir einen begleiteten Telefonkontakt zwischen Vater und Nico. Der Vater verhielt sich sehr kooperativ und Nico tat die kurzen Gespräche sichtlich gut. Parallel dazu veranlasste die Anwältin von Frau L., dass vom Gericht vorsorgliche Massnahmen ausgesprochen wurden:

- Die Obhut wurde Frau L. zugeteilt
- Der Vater erhielt ein reguläres Besuchsrecht, zwei Wochenenden im Monat
- Eine Besuchsbeistandschaft wurde errichtet
- Herr L. musste ab sofort für Nico Unterhalt bezahlen

Derweil hat Frau L. eine Wohnung gefunden. Wir haben sie am neuen Wohnort mit einer Familienberatung und einer Spielgruppe vernetzt. Gleichzeitig haben wir einen Bericht ans Gericht geschrieben, in welchem wir empfahlen, die Besuchsbeistandschaft weiterzuführen und noch einmal schilderten, welche Auswirkungen häusliche Gewalt auf die betroffenen Kinder hat. Und dazu gehört auch die indirekte Gewalt, die Nico erlebt hat. Zur Beiständin hielten wir regelmässigen Kontakt, denn die Besuche verliefen nicht immer wie abgesprochen.

Nico erhielt ein Buch mit der Geschichte eines kleinen Jungen, dessen Eltern sich trennen. Genau wie dieser kleine Junge würde er in Zukunft bei der Mama wohnen und den Papa am Wochenende besuchen. Das leuchtete

ihm ein. Ausserdem klebte er jeden Tag einen Stern auf seinen Kalender und zählte, wie lange es dauerte, bis er den Papa das nächste Mal besuchen durfte.

Aktuell lebt Frau L. mit Nico in der neuen Wohnung. Die Besuche beim Vater werden mit der Besuchsbeiständin abgemacht und finden jedes zweite Wochenende statt. Noch immer erzählt Nico der Mama nach den Besuchen beim Vater, dass der Papa schlechte Dinge über sie sage, und Herr L. bezahlt die Alimente für seinen Sohn nur unregelmässig. Glücklicherweise haben Frau L. und Nico eine Fachperson zur Seite, die sie unterstützen kann. Ohne diese Fachperson wäre die Situation für Nico sehr belastend.

Andrea Früh
Fachmitarbeiterin

Statistik 2010

Im Jahr 2010 haben 81 Frauen und 86 Kinder/Jugendliche im Frauenhaus Winterthur Zuflucht vor Gewalt im sozialen Nahraum gefunden.

| | |
|---|--------------|
| Total Übernachtungen Frauen | 1 891 |
| Total Übernachtungen Kinder/Jugendliche | 2 065 |
| Total Übernachtungen 2010 | 3 956 |

| Dauer des Aufenthaltes im Frauenhaus | Frauen |
|--------------------------------------|-----------|
| 1 Tag | 4 |
| 2 – 5 Tage | 16 |
| 6 – 15 Tage | 16 |
| 16 – 30 Tage | 23 |
| 31 – 60 Tage | 17 |
| 61 – 90 Tage | 3 |
| 91 – 180 Tage | 2 |
| mehr als 180 Tage | 0 |
| Total | 81 |

Durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Frauen 23,35 Tage

| Wohnort | Frauen | Kinder/Jugendliche |
|------------------|-----------|--------------------|
| Stadt Winterthur | 18 | 16 |
| Kanton Zürich | 37 | 42 |
| Ausserkantonale | 26 | 28 |
| Ausland | 0 | 0 |
| Total | 81 | 86 |

| Alter | Frauen | Kinder/Jugendliche |
|---------------------------|-----------|--------------------|
| Kleinkinder 0 – 3 Jahre | | 26 |
| Kinder 4 – 7 Jahre | | 24 |
| Kinder 8 – 12 Jahre | | 30 |
| Jugendliche 13 – 16 Jahre | | 6 |
| Jugendliche 17 – 20 Jahre | | 0 |
| Erwachsene 21 – 30 Jahre | 30 | |
| Erwachsene 31 – 40 Jahre | 33 | |
| Erwachsene 41 – 50 Jahre | 15 | |
| Erwachsene ab 51 Jahre | 3 | |
| Total | 81 | 86 |

Erfolgsrechnung Betrieb 2010 und Budget 2011

(in CHF)

| | 2010 | Budget 2011 |
|--|-------------------|-------------------|
| Personalkosten | 768 471.54 | 768 931.00 |
| Löhne | 654 273.74 | 657 931.00 |
| Sozialleistungen | 114 197.80 | 111 000.00 |
| Weitere Personalkosten | 19 012.10 | 25 400.00 |
| Weiterbildung, Rente | 10 867.40 | 11 550.00 |
| Spesen | 2 058.60 | 2 300.00 |
| Supervision, Coaching | 5 795.60 | 8 550.00 |
| Personalausflug | 0.00 | 1 000.00 |
| Personalsuche | 290.50 | 2 000.00 |
| Verwaltungskosten | 26 233.53 | 35 200.00 |
| Telefon | 5 803.35 | 5 500.00 |
| Porti, Büromaterial | 5 614.85 | 6 000.00 |
| Gebühren | 76.70 | 200.00 |
| Jahresbericht, Revision | 7 023.05 | 7 500.00 |
| Externe Beratungen | 2 465.10 | 3 000.00 |
| EDV | 3 560.00 | 3 000.00 |
| Öffentlichkeitsarbeit | 1 690.48 | 10 000.00 |
| Betriebskosten | 134 516.65 | 149 885.00 |
| Lebensmittel, NK Haushalt | 40 392.40 | 53 500.00 |
| Wasch- u. Reinigungsmittel, Abfallmarken | 3 073.90 | 3 500.00 |
| Raumaufwand | 36 888.00 | 49 000.00 |
| Heizung | 1 658.80 | 8 000.00 |
| Versicherungen | 682.90 | 685.00 |
| Energie, Wasser | 5 617.15 | 6 500.00 |
| Unterhalt | 9 634.95 | 11 000.00 |
| Anschaffungen | 3 777.60 | 6 300.00 |
| Fachliteratur | 672.27 | 800.00 |
| Freizeitaktivitäten | 2 490.40 | 3 000.00 |
| Pädagogisches Arbeitsmaterial | 833.70 | 1 000.00 |
| Diverses | 1 626.68 | 1 600.00 |
| Debitorenverlust | -226.60 | 5 000.00 |
| Umbuchungen zweckgebundene Spenden | 27 394.50 | |
| Total Aufwand | 948 233.82 | 979 416.00 |

| | 2010 | Budget 2011 |
|------------------------------|-------------------|-------------------|
| Total Ertrag | 632 782.83 | 775 976.00 |
| Kostgeld/Taxen | 608 768.50 | 763 981.00 |
| Verpflegung Mitarbeiterinnen | 8 828.10 | 8 795.00 |
| Verschiedene Einnahmen | 3 406.30 | 700.00 |
| Zinsertrag | 3 218.43 | 2 500.00 |
| Ausserordentlicher Ertrag | 8 561.50 | 0.00 |
| Total Spenden | 52 304.85 | 28 000.00 |
| Private | 11 418.00 | 7 000.00 |
| Kirchen | 11 713.85 | 6 000.00 |
| Private Organisationen | 29 173.00 | 15 000.00 |
| Total Beiträge | 263 146.14 | 175 440.00 |
| Stadt Winterthur | 161 695.14 | 74 740.00 |
| Kanton Zürich | 80 000.00 | 95 000.00 |
| Kanton Thurgau | 18 501.00 | 5 000.00 |
| Diverse Gemeinden | 2 950.00 | 700.00 |
| Total Ertrag | 948 233.82 | 979 416.00 |

Bilanz Betrieb per 31.12.2010

(in CHF)

| | Aktiven | Passiven |
|-------------------------|-------------------|-------------------|
| Kassa | 4 451.80 | |
| Post | 324 250.17 | |
| Bank | 52 746.46 | |
| DLK Verein | 250.00 | |
| Debitoren | 35 814.80 | |
| Delkredere | -12 068.40 | |
| Transitorische Aktiven | 9 142.00 | |
| Übrige Forderungen | 7 592.55 | |
| Einrichtungen | 1.00 | |
| Verbindlichkeiten | | 23 783.00 |
| Transitorische Passiven | | 21 888.87 |
| Stadt Winterthur | | 138 304.86 |
| Fonds aus Legat | | 31 675.20 |
| Diverse Fonds | | 32 862.65 |
| Fonds Kinderprojekt | | 9 989.05 |
| Betriebskapital | | 50 458.75 |
| Betriebsausgleichsfonds | | 113 218.00 |
| Total | 422 180.38 | 422 180.38 |

Die Revisorinnen Franziska Späni und Cornelia Clivio haben die Rechnung geprüft.

Erfolgsrechnung Verein Frauenhaus 2010 und Budget 2011

(in CHF)

| | 2010 | Budget 2011 |
|-------------------------------|-----------------|-----------------|
| Aufwand | 4 278.35 | 4 310.00 |
| Beiträge Frauenorganisationen | 780.00 | 780.00 |
| GV | 698.00 | 650.00 |
| Jahressessen | 1 045.50 | 1 600.00 |
| Diverses | 1 043.40 | 600.00 |
| Protokollführerin | 880.30 | 680.00 |
| Verlust | -168.85 | 0.00 |
| Ertrag | 4 278.35 | 4 310.00 |
| Zinsertrag | 8.35 | 10.00 |
| Mitgliederbeiträge | 4 270.00 | 4 300.00 |

Bilanz Verein Frauenhaus per 31.12.2010

(in CHF)

| | Aktiven | Passiven |
|-----------------|-----------------|-----------------|
| Post | 6 317.80 | |
| DLK Betrieb | | 250.00 |
| Vereinsvermögen | | 6 067.80 |
| Total | 6 317.80 | 6 317.80 |

Die Revisorinnen Franziska Späni und Cornelia Clivio haben die Rechnung geprüft.

Kommentar zur Jahresrechnung 2010 und Budget 2011

Im Jahr 2010 müssen wir leider ein Defizit von CHF 161 695.14 verbuchen. Dies aus mehreren Gründen:

Die Personalkosten sind gegenüber dem Vorjahr um einiges gestiegen, da wir im Jahre 2009 an einer neuen Organisationsform arbeiteten und deshalb eine Stelle im Fachbereich Frau nicht besetzt war. Diese wurde im Jahr 2010 durch eine Mitarbeiterin im Sekretariat ersetzt. Ebenfalls haben wir seit dem 1.1.2010 neu eine Co-Leitung eingeführt (bisher hatten alle Sozialarbeiterinnen eine Leitungsposition). Für das Jahr 2011 haben wir keine Veränderungen geplant, deshalb bleiben die Kosten in etwa gleich.

Infolge der Renovationsarbeiten in unserem Haus (u.a. neue Küche und Heizung) erhöht uns die Stadt Winterthur die Miete, deshalb haben wir diese Position im Budget um rund CHF 10 000 erhöht.

Da wir neu eine Gasheizung anstelle der Ölheizung haben, bekamen wir für das Öl, welches noch im Tank war, eine Rückvergütung. Diese war so hoch, dass wir deswegen im Jahr 2010 nur noch geringe Heizkosten verbuchen mussten.

In der Position «Umbuchungen zweckgebundener Spenden» sind die Spenden zusammengefasst, welche für eine bestimmte Verwendung gespendet wurden. Diese fliessen in einen dem Verwendungszweck entsprechenden Fonds, damit die Spenden so verwendet werden können, wie es der Spender/die Spenderin wünscht.

Die Belegung von 60% liegt im unteren Bereich. Infolge grösserer Renovationsarbeiten in unserem Hause konnten wir während rund 2 Wochen keine Frauen aufnehmen und solche, die bereits in unserem Haus waren, wurden vorübergehend in einem Hotel untergebracht.

Der ausserordentliche Ertrag ist die Überschussbeteiligung einer Versicherung, welche wir dankend entgegennahmen.

Dank einigen grösseren Spenden konnten wir diese auf total CHF 52 000 erhöhen (Details gemäss separatem Bericht).

Unterstützung rund ums Frauenhaus – Danke

Ein grosses Dankeschön an die SpenderInnen

Im Jahr 2010 konnten wir Spenden im Umfang von rund 52 000 Franken entgegennehmen. Ein Teil der Spenden wurde direkt in den Umbau im Haus, in die Gartengestaltung und für neues Mobiliar investiert. Beispielsweise die grosszügige Spende über 10 000 Franken von Coop Basel.

Folgende Spenden über 1000 Franken gingen als Direkthilfe an die Frauen und Kinder: der Beitrag der Stiftung der Kyburg-Loge und die Beiträge von zwei Spenderinnen, die anonym bleiben möchten.

Ein besonderer Dank gebührt der A. und B. Zangger-Weber-Stiftung, die uns den Betrag von 10 000 Franken gespendet hat. Folgende Stiftungen, Vereine und Privatpersonen haben uns mit ungebundenen Beiträgen über 1000 Franken unterstützt: das römisch-katholische Pfarramt in Dietlikon, die Carl Hüni-Stiftung Winterthur, Frau Christina Kagerbauer, die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Mattenbach, die Adele Koller-Knüsli-Stiftung, die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Schöfflisdorf, die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Winterthur Stadt, der Frauenverein Effretikon und die Gemeinnützige Gesellschaft Winterthur. Spenden über 500 Franken sind eingegangen durch die Stiftung der Gottfried-Keller-Loge, die Gemeindeverwaltung Zell ZH, die Gemeindeverwaltung Rickenbach, die Gemeindeverwaltung Maur, die Gemeindeverwaltung Dinhard, den Frauenverein Neftenbach, Frau Regula Forster und die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dinhard.

Handfeste Mithilfe

Wir möchten uns aber auch bei all jenen

bedanken, die uns mit ihrem Fachwissen, ihren Ideen oder mit Sachspenden unterstützt haben. Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ossingen hat uns auch in diesem Jahr mit einer reichhaltigen Naturalienspende das Leben versüsst; ebenso die Schweizer Tafel, welche durch ihre wöchentlichen Lebensmittellieferungen unser Haushaltsbudget merklich entlastet. Unsere freiwillige Köchin Ursula macht bereits im achten Jahr das Mittagessen am Dienstag für die Bewohnerinnen und das Team zu einem Höhepunkt. Vera beschert den Kindern einmal im Monat einen Kinder-nachmittag mit Abenteuern im Wald. Die Kita Familiaris stellt uns unentgeltlich Krippenplätze für Familien in besonders schwierigen Situationen zur Verfügung. Die Stiftung Beobachter hat uns im vergangenen Jahr mehrmals und unbürokratisch Gesuche für finanzielle Unterstützung bei kostspieligen und dringlichen Zahnoperationen und anderen Notfällen bewilligt. Ausserdem ein grosses Dankeschön allen HandwerkerInnen und unserer Architektin, die den Umbau im bewohnten Haus durch ihre Zuverlässigkeit und ihre fachkundige Arbeit ermöglicht haben. Und nicht zuletzt unserem «Hausarzt» und seinem Team, die sich auch an hektischen Tagen Zeit nehmen für die Anliegen unserer Bewohnerinnen.

Ein grosses Lob geht ausserdem an unseren Vorstand für das Engagement in einem Jahr, das geprägt war von zahlreichen betrieblichen Veränderungen und einer herausfordernden finanziellen Situation.

Wir freuen uns, wenn wir auch im kommenden Jahr auf die vielfältige Unterstützung von Ihnen zählen können!

Beitritt in den Trägerinnenverein/Spenden

Unterstützen Sie das Frauenhaus mit Ihrem Beitritt in unseren Trägerinnenverein und mit Ihrer Spende!

Mitgliederbeiträge:

(Vereinskonto)

Jahresbeitrag für Einzelmitglieder

Jahresbeitrag für Kollektivmitglieder

PC 84-5055-9

CHF 50.–

CHF 100.–

Spenden:

(Betriebskonto)

PC 84-1026-6

Frauenhaus

Verein Frauenhaus Winterthur

Postfach 1779

8401 Winterthur

Beitrittserklärung

Ich möchte/wir möchten dem Verein Frauenhaus Winterthur beitreten

Name

Vorname

Organisation

Strasse

PLZ/Ort

Datum

Unterschrift

Ich wünsche

Statuten

Konzept des Frauenhauses

Einzahlungsscheine

Bitte einsenden an

Verein Frauenhaus Winterthur

Postfach 1779

8401 Winterthur

